

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Pirna GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391)

Stand: 05.02.2018 · Seite 1 von 1

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Energieversorgung Pirna GmbH (EVP) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen, Zahlungsweise (zu §§ 11, 12, 13 und 16 StromGVV)

Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung zu den festgelegten Zeitpunkten vom Kunden selbst abzulesen und die Zählerstände der EVP mitzuteilen. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als 4 Wochen liegen.

Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Ein Abrechnungsjahr entspricht bei Schaltjahren 366 Tage, im Übrigen 365 Tage; davon abweichende Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig (nach Tagen) berechnet. Die EVP ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Während des Abrechnungszeitraums erhebt die EVP monatliche Abschlagszahlungen.

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu leisten. Überweisungen müssen auf das von der EVP mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

2. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 17, 19 StromGVV)

Es werden berechnet für:	netto	brutto
1. jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	4,00 €	4,00 € *
2. jeden Einsatz eines Beauftragten der Energieversorgung Pirna GmbH während der üblichen Arbeitszeit zum Einzug eines Betrages	41,00 €	41,00 € *
3. jeden Einsatz eines Beauftragten der EVP während der üblichen Arbeitszeit zur Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung:		
- die vom Netzbetreiber berechneten Kosten		
- Aufwandspauschale für die Unterbrechung der Versorgung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung	41,00 €	41,00 € *
- Aufwandspauschale für die Wiederherstellung der Versorgung	53,00 €	63,07 €

Bei einem vom Kunden veranlassten Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann, so zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.

3. Kosten für weitere Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:	netto	brutto
1. Ratenzahlungsvereinbarung	13,00 €	13,00 € *
2. für jede zusätzliche Rechnung (z. B. jede vom Kunden beauftragte Zwischenrechnung, vom Kunden veranlasste unterjährige Abrechnung)	13,00 €	15,47 €
3. Rechnungskorrektur bei unterlassener Selbstablesung	13,00 €	15,47 €
4. Rechnungsnachdruck	6,00 €	7,14 €
5. Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	19,00 €	22,61 €
6. zusätzliche Ablesung durch die EVP oder eines von der EVP Beauftragten (Standardlastprofil)	35,00 €	41,65 €
7. manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählwertfernübertragung durch die EVP oder eines von der EVP Beauftragten	135,00 €	160,65 €

4. Sonstige Kosten

Es werden berechnet für:	netto	brutto
1. Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung)	19,00 €	19,00 € *
2. Bankrückläuferkosten: Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.		

5. Kostenpauschalen

Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

6. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Kündigungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, neue Rechnungsanschrift (bei Umzug), Zählernummer, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle (bei Umzug), Zählerstand zum Tag der Kündigung.

7. Umsatzsteuer

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Pirna. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.